

Antrag des Regierungsrates vom 12. Dezember 2012

4952

Haftungsgesetz

**(Änderung vom ;
Haftung im Bereich des Handelsregisterwesens)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. Dezember 2012,

beschliesst:

I. Das Haftungsgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

² Der Kanton haftet nach Massgabe dieses Gesetzes solidarisch mit dem Handelsregisterführer und seiner Aufsichtsbehörde.

D. Andere
Haftungs-
bestimmungen

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

Mit dem Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR; ABI 2012-07-06) wurde § 5 Abs. 2 des Haftungsgesetzes aufgehoben. Die Bestimmung legte eine solidarische Haftung des Kantons und bezüglich der Vormundschaftsbehörden auch der Gemeinden für die Handlungen der Vormundschaftsbehörden, des Handelsregisterführers und ihrer Aufsichtsbehörden fest, was gestützt auf Art. 61 OR zulässig ist.

Zwar regelt Art. 454 ZGB die Haftung der Vormundschaftsbehörden neu, indem eine Haftung des Kantons für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vorgesehen wird. Die in Art. 928 OR geregelte

vorrangige Haftung des Handelsregisterführers und seiner Aufsichtsbehörde wurde jedoch nicht grundsätzlich geändert. Zwar wurde Art. 928 Abs. 2 OR aufgehoben. Nicht geändert wurde Art. 928 Abs. 1 OR, wonach der Handelsregisterführer und seine Aufsichtsbehörde für den Schaden haften, den sie oder von ihnen ernannte Angestellte durch Verschulden verursachen, und Art. 928 Abs. 3, OR, wonach der Kanton lediglich einen allfälligen Ausfall trägt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Handelsregisterverordnung nicht mehr ausdrücklich auf Art. 928 OR verweist. Die Aufhebung von § 5 Abs. 2 des Haftungsgesetzes mit dem EG KESR führt dazu, dass im Bereich der Handelsregisterführung der Kanton nur noch subsidiär haftet. Dieses Ergebnis, das die betroffenen Personen schlechterstellt, war nicht gewollt und ist zu korrigieren. Der aufgehobene § 5 Abs. 2 des Haftungsgesetzes ist deshalb in angepasster Form wieder ins Gesetz einzufügen. Die solidarische Haftung des Kantons für den Handelsregisterführer und seine Aufsichtsbehörde ist wieder einzuführen.

Da es sich um die Berichtigung eines gesetzgeberischen Versehens handelt, wurde keine Vernehmlassung durchgeführt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Kägi	Husi